

**Stadt Bargteheide,
Bebauungsplan Nr. 13, 13. Änderung**

Artenschutzrechtliche Prüfung

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Stadt Bargteheide,
Bebauungsplan Nr. 13, 13. Änderung**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VDBiol
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, April 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsrahmen und Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	5
3	Bestand	8
3.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	8
3.2	Beschreibung des potenziellen Bestands	8
3.2.1	Vögel	8
3.2.2	Fledermäuse	9
3.2.3	Weitere Arten	9
3.3	Bestandstabelle	10
4	Planung und Wirkfaktoren	12
4.1	Planung.....	12
4.2	Wirkfaktoren.....	12
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	12
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
6.1	Auswahl der Arten.....	14
6.2	Vögel.....	15
6.3	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung	16
6.4	Zusammenfassung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen..	17
7	Fazit	17
8	Literatur.....	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant mit der Aufstellung der 13. Änderung des B-Plans Nr. 13 die Erweiterung des Schulzentrums und insbesondere der Anne-Frank-Schule zu ermöglichen. Es ist die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule, kulturellen oder sozialen Zwecken dienende Gebäude vorgesehen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Kreis Stormarn in der Stadt Bargteheide. Die Flächen liegen zwischen Schulwald, Ganztagszentrum und Kreisdgymnasium östlich der Hamburger Straße.

Es handelt sich um einen überwiegend als Grünfläche genutzten Bereich. Im Südosten umfasst der Geltungsbereich auch einen Teil einer versiegelten Schulhoffläche.

Im Süden grenzt der Schulwald mit Teich an, im Westen befindet sich Wohnbebauung. Im Norden setzt sich die Grünfläche westlich des Schulzentrums fort, im Osten befinden sich die Gelände des Kreisdgymnasiums und des Ganztagszentrums.

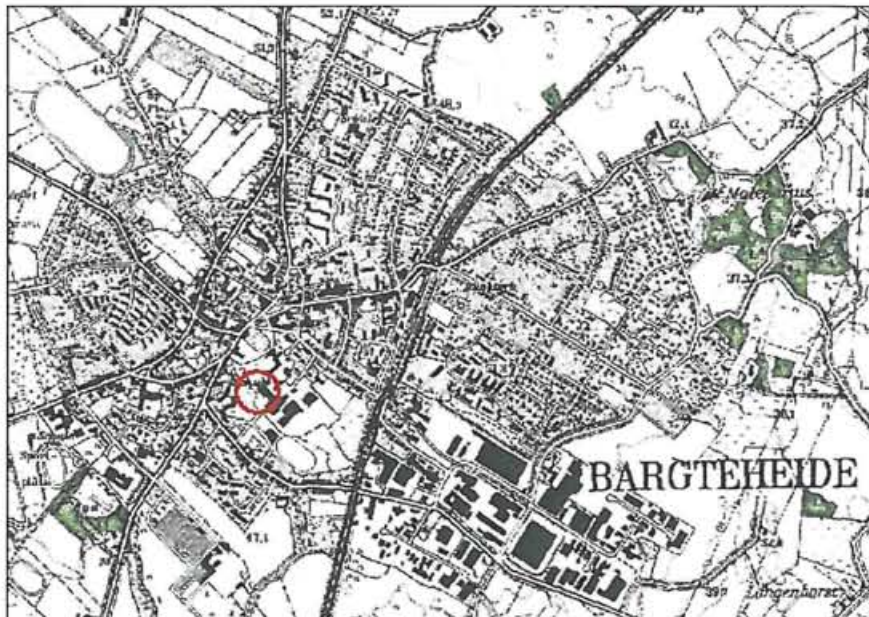


Abb.1: Lage des Untersuchungsraums

Für den angrenzenden Schulwald ist im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die Umwandlung und Ausweisung zur Wohnbebauung

vorgesehen. Hierzu wurde vom Büro BBS Greuner-Pönicke eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BBS 2008). Das Verfahren der Waldumwandlung ist aktuell noch nicht abgeschlossen, jedoch zu erwarten.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäisch und streng geschützten Arten. Hier werden Vögel und Fledermäuse und ggf. weitere europäisch und/oder streng geschützte Arten betrachtet.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Januar 2009.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der 1. Planentwurf der B-Plan-Änderung (ML PLANUNG, Stand Februar 2009).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung eines B-Plans sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 maßgeblich. Für den Artenschutz bedeutende Änderungen traten am 18.12.2007 in Kraft.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 42 (1) des neuen BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 42 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 42 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei der betrachteten Planung um ein privilegiertes Vorhaben handelt, so dass die oben genannten Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Vorgaben der Eingriffsregelung:

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten zerstört werden:

§ 11 (4) LNatSchG:

„Werden als Folge des Eingriffes Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

3 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1, Kap. 3.3).

3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Im Geltungsbereich befinden sich Grünflächen mit Rasen und Baumbestand sowie Bereiche mit dichterem Strauch- und Baumbestand sowie befestigte Flächen. Ein Teilbereich der Fläche ist den Flächen des Schulbereiches zuzuordnen, hier findet eine Nutzung als Pausenhof statt.

Westlich des Geltungsbereichs liegt der Schulwald mit Baumbeständen unterschiedlichen Alters und einem Stillgewässer. Nördlich setzt sich die Grünfläche (Rasen) mit Baumbestand fort (s. a. Abb. 2 Seite 13).

3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.4, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus nach dem BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und dem Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

3.2.1 Vögel

Gehölzbrüter:

In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter unter den Vogelarten Brutraum finden. Es sind hier in den Gehölzen fast ausschließlich verbreitete Arten ohne besondere Ansprüche wie Amsel, Stieglitz oder Grünfink zu erwarten. Für Höhlenbrüter sind im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden. Nischenbrüter könnten jedoch evtl. in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden. So brüten Kohl- und Blaumeise und Grauschnäpper gelegentlich auch z.B. in Astgabeln. Saatkrähennester sind im Umfeld des Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich des Neuen Marktes, vorhanden. In den Baumbeständen im Geltungsbereich wurden keine Nester gesehen. Im Bereich des Schulwaldes könnten weitere Arten wie Kleiber oder Gartenbaumläufer vorkommen, da in einigen älteren Bäumen (z.T. mit Efeubewuchs) Höhlen nicht ausgeschlossen werden können.

Bodenbrüter der Gehölzbereiche könnten in den Bereichen mit Sträuchern und Ruderalflur Brutplätze im Geltungsbereich finden. Aufgrund der vorhandenen Störungen (spielende Kinder, Hunde) ist die Eignung jedoch gering.

Nahrungsraum:

Die Gehölze können Vögeln mit ihren Früchten oder Samen und den an den Bäumen lebenden Insekten Nahrung bieten. Zudem können Vogelarten am Boden Nahrung (Insekten, Regenwürmer) finden.

Rastvögel:

Eine besondere Bedeutung für Rastvögel ist nicht gegeben.

3.2.2 Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind keine für Fledermäuse als Quartiere geeignete Strukturen vorhanden, Höhlen konnten in den Bäumen nach Sichtkontrolle nicht gefunden werden. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich u.a. an der westlichen Grenze des Schulwaldes sowie am Stillgewässer am Neuen Markt Bäume mit potenziellen Quartieren. Diese werden jedoch vom Vorhaben nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Im Geltungsbereich können Fledermäuse Jagdflüge unternehmen. Eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht anzunehmen, da im Umfeld weitere als Nahrungsflächen geeignete Flächen vorhanden sind und Fledermäuse zudem weite Strecken zwischen Quartier und Nahrungsflächen zurücklegen können.

3.2.3 Weitere Arten

Weitere europäisch oder streng geschützte Arten sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht zu erwarten.

3.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

D = Daten defizitär

n.g.: nicht genannt

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Fledermäuse:

J = Jagdrevier

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Geltungsbereichs: (Abkürzungen s.o.)

Art		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial im Geltungsbereich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Grünflächen mit Gehölzbeständen
Brutvögel						
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+				(W)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+				W
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				W
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	+				W
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	+				W
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				(W)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				(W)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				(W)
<i>Pica pica</i>	Elster	+				W
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				(W)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				W
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W
Fledermäuse						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	+	+	IV	V	J
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	+	IV	3	J
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	J
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	D	J
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	J

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein Entwurf des B-Plans (ML-PLANUNG, Februar 2009).

Der größte Teil des Geltungsbereichs wird als Baufenster ausgewiesen. Es ist die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule, kulturellen oder sozialen Zwecken dienende Gebäude vorgesehen. Zulässig sind max. drei Vollgeschosse, die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,38, die max. Geschossflächenzahl beträgt 1,0. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird eine Baumreihe zum Erhalt festgesetzt. Die sonstigen im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze (19 Bäume und Strauchbestand) werden entfallen. Die Erschließung ist bereits gesichert und nicht Teil der B-Plan-Änderung.

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen bei der Erschließung der Fläche sind während der Bauzeit zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Eine Verstärkung von Fahrzeugbewegungen, Lärm und Abgasen sowie Störungen durch Menschen im Umfeld des B-Plan-Gebiets ist aufgrund möglicherweise zunehmender Schülerzahlen möglich.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Tiergruppen/ Arten abgeschätzt.

Es sind gemäß § 11 und § 12 LNatSchG die Eingriffe in Tierlebensräume zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen. Fachliche Hinweise und Empfehlungen werden in Kapitel 7 dargestellt.

Vögel

Durch das Vorhaben werden Bäume und Strauchbestände, welche verbreiteten, anspruchslosen Vögeln als Nistplatz nutzen können entfallen. Es handelt sich hier um einen Teilbestand des gesamten Baumbestandes des größeren Grünflächenbereichs. Für anspruchsvollere Arten bedeutende Strukturen sind nicht betroffen.

Durch Erhöhung der Schülerzahlen könnte es zu einer Zunahme von Lärm kommen. Da der Bereich durch die bestehende Nutzung (angrenzende Schulen, Erholungsnutzung in den Grünanlagen) bereits vorbelastet ist und der Anstieg der Nutzung als gering angenommen wird, ist nicht mit einer bedeutenden Verstärkung von Störungen auszugehen.

Während der Bauzeit könnten Brutvögel im Umfeld gestört werden. Dies ist jedoch zeitlich begrenzt. Um Störungen zu minimieren sollten besonders lärmintensive Arbeiten außerhalb der Brutzeit ausgeführt werden. Eingriffe in Gehölzbestände sind ebenfalls außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen.

Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise sind Störungen während der Bauzeit nicht zu erwarten, da angenommen wird, dass diese hauptsächlich tagsüber stattfinden.

Durch die Flächenumwandlung kommt es zu einem Verlust von Nahrungsfläche, die jedoch nicht erheblich bewertet wird, da nur ein Teilbereich der Grünflächen überplant wird.

Weitere Arten

Beeinträchtigungen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

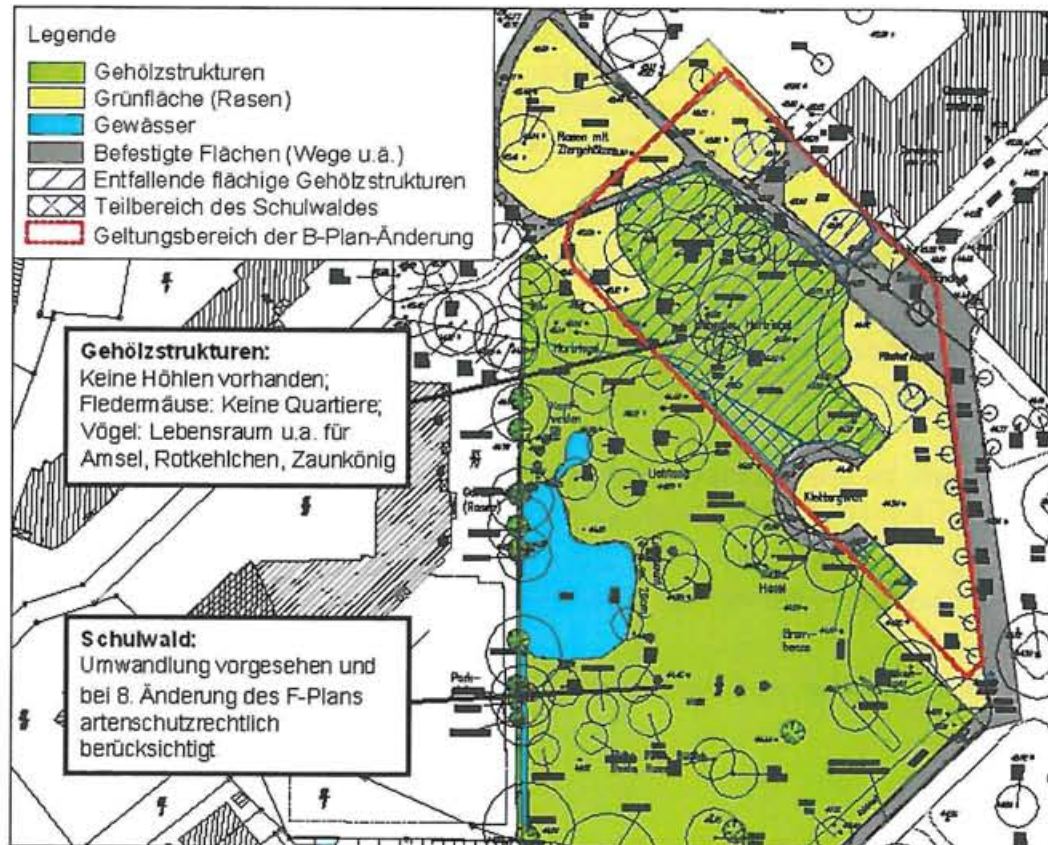


Abb. 2: Geltungsbereich mit Bestand und betroffenen Gehölzstrukturen

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung eines B-Plans für das Gebiet stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 42 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 43 (8) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

6.1 Auswahl der Arten

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die europäisch geschützten Arten von Bedeutung. Lediglich national geschützte Arten sind hier nicht zu betrachten, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Diese Arten sind ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Es werden alle zu erwartenden Vogelarten betrachtet. Die betroffenen Arten werden als Gruppe der Gehölzbrüter ohne besondere Ansprüche zusammengefasst betrachtet.

Fledermäuse werden hier nicht weiter betrachtet, da nicht mit bedeutenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist, Quartiere oder essentielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen.

Betroffenheiten weiterer europäisch oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

Gruppe der Gehölzbrüter ohne besondere Ansprüche:

Rote Liste SH: – ; Erhaltungszustand: günstig

In den Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum können Gehölzbrüter (Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Buchfink, Rabenkrähe, Gelbspötter, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Elster, Heckenbraunelle, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel) Nistplätze finden. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, welche häufig in Siedlungsbereichen vorkommen. Da größere Höhlen an den Gehölzen nicht vorhanden waren, sind hier v.a. Freibrüter zu erwarten. Es können jedoch auch Nischenbrüter auftreten, da die genannten Arten auch z.B. in Astgabeln brüten. Arten, die dichtere Strukturen vorziehen, wie z.B. Zaunkönig können in den Strauchbereichen Brutplatz finden.

Die zu erwartenden Arten sind auch in den umliegenden Gehölzbeständen der Grünanlagen und sonstigen Gehölzbeständen z.B. in Gärten zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG):

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in die Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Nach §34 (6) LNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01.Oktober bis 14.März zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher zwischen Anfang Oktober und Mitte März durchzuführen.

Hinweis: Die im Geltungsbereich vorhanden Gehölze wurden bereits (nach Feststellung, dass keine besonderen Strukturen wie Höhlen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen könnten, vorhanden waren) entfernt. Dies geschah innerhalb der zulässigen Zeiten und wurde durchgeführt, da die Umsetzung der Planung bereits in diesem Jahr erfolgen soll und somit Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutperiode verhindert werden sollten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Durch den Verlust von Gehölzen kommt es zu einem Verlust potenzieller Brutplätze von Gehölzbrütern. Die zu erwartenden Arten sind nicht gefährdet und ohne besondere Ansprüche und sind auch auf den angrenzenden Flächen (Gehölze der Grünfläche, Gärten etc.) zu erwarten. Es handelt sich um Arten, die keine festen Niststätten haben.

Da ein Großteil der vorhandenen Bäume nicht erhalten wird, ist die Betroffenheit einzelner Brutplätze nicht auszuschließen. Der betroffene waldartige Bereich mit Strauchbeständen und Bäumen beträgt eine Größe von ca. 1.660 m², wovon ca. 115 m² im Bereich der geplanten Umwandlung des Schulwaldes liegen. Auf Brutreviere bezogen ist der Verlust von 1-2 Brutrevieren der Arten möglich.

Da die zu erwartenden Arten weit verbreitet und flexibel in der Wahl der Nistplätze sind und keine besonderen Ansprüche an die Lebensstätten haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auch geeignete Strukturen im Umfeld annehmen würden. Da hier mit Betroffenheiten von bis zu 2 Brutrevieren der Arten zu rechnen ist, wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleichsmaßnahme stellt die Anlage neuer Gehölzstrukturen eine geeignete Maßnahme dar. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, kann hierbei eine zeitliche Verzögerung toleriert werden, eine vorgezogene Umsetzung vor dem Eingriff ist/war somit nicht erforderlich. Zudem muss der Ausgleich keinen direkten Bezug zur Eingriffsfläche haben. Da 115 m² über die Umwandlung des Schulwaldes abgedeckt werden, verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 1.545 m². Dieser soll auf einem Teilbereich der Fläche Langenhorst der Stadt Bargteheide umgesetzt werden, auf der ein großer Bereich bereits als Ausgleich für andere Projekte vorgesehen ist.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (sofern Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden).

Störungstatbestände (§ 42(1) Nr. 2 BNatSchG):

Störungen in umliegenden Gehölzen brütender Vogelarten sind möglich, sofern während der Brutzeit gebaut wird und starke akustische Reize auftreten. Diese Störungen werden jedoch nur gering sein, da der Bereich durch die bestehende Nutzung bereits vorbelastet ist, die Störungen nur zeitlich begrenzt sind und es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten, Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Erhebliche Störungen durch möglicherweise verstärkte Nutzung und Zunahme von damit verbundenen akustischen Reizen werden ebenfalls aufgrund der geringen zu erwartenden Änderungen und der Vorbelastung nicht zu erwarten sein.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt sich, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht zu erwarten ist, sofern artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensstätten umgesetzt werden.

6.4 Zusammenfassung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es werden gemäß Kap. 6.2 Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlicher Ausgleich für Vögel der Gruppe der Gehölzbrüter erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln der Gehölze werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich.

Eingriffe in die Gehölzbestände sind demnach außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Nach §34 (6) LNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 14. März zulässig. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher zwischen Anfang Oktober und Mitte März durchzuführen.

Hinweis: Die im Geltungsbereich vorhanden Gehölze wurden bereits (nach Feststellung, dass keine besonderen Strukturen wie Höhlen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen könnten, vorhanden waren) entfernt. Dies geschah innerhalb der zulässigen Zeiten und wurde durchgeführt, da die Umsetzung der Planung bereits in diesem Jahr erfolgen soll und somit Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutperiode verhindert werden sollten.

CEF-Maßnahmen:

Vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion werden nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

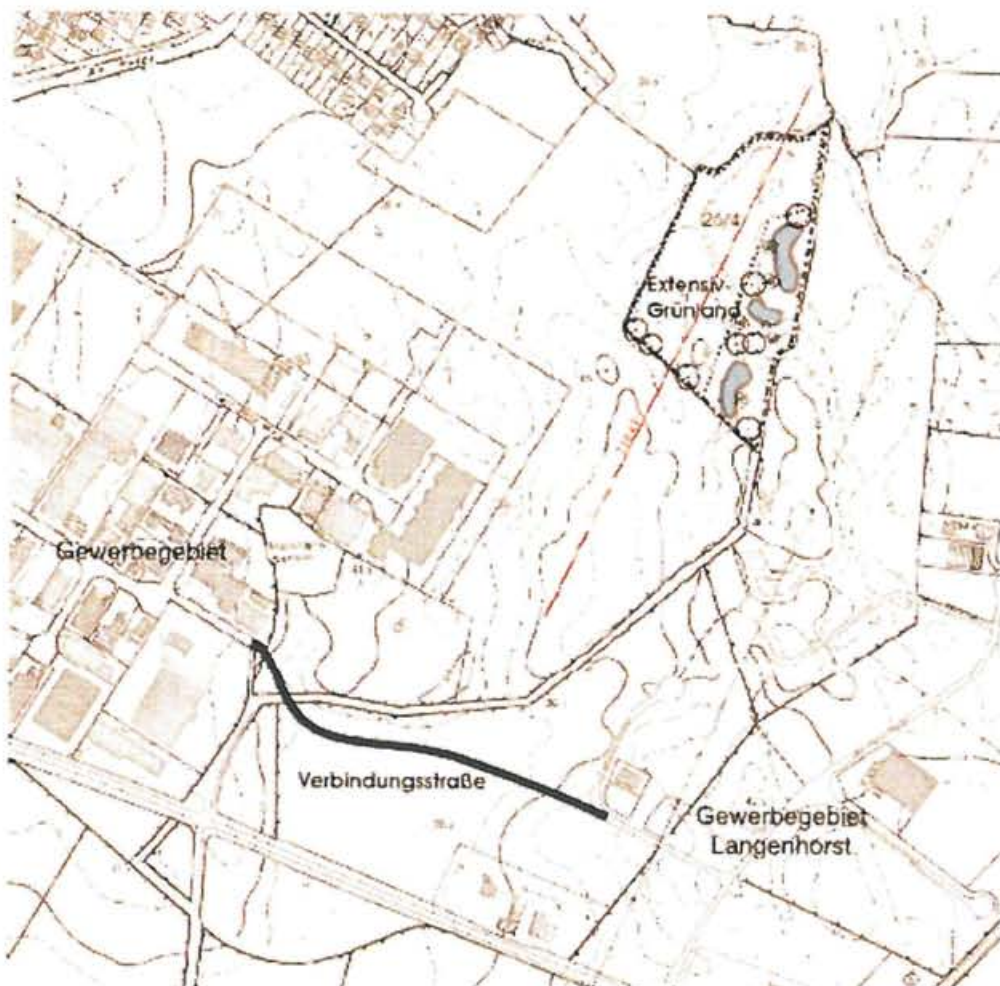
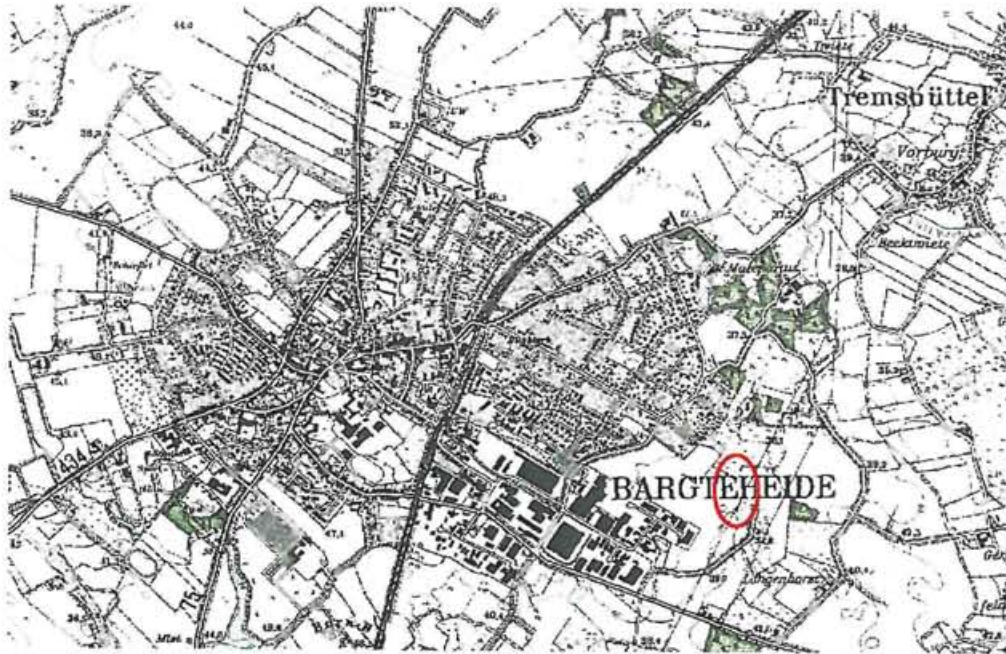
Als Ausgleichsmaßnahme stellt die Anlage neuer Gehölzstrukturen eine geeignete Maßnahme dar. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, kann hierbei eine zeitliche Verzögerung toleriert werden, eine vorgezogene Umsetzung vor dem Eingriff ist/war somit nicht erforderlich. Zudem muss der Ausgleich keinen direkten Bezug zur Eingriffsfläche haben. Als Ausgleich sind auf einer Fläche von 1.545 m² Gehölzstrukturen anzulegen. Als Ort des Ausgleichs ist ein Teilbereich der Fläche Langenhorst vorgesehen.

7 Fazit

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der 13. Änderung des Bebauungsplan Nr.13 der Stadt Bargteheide ergibt sich eine Betroffenheit von Lebensstätten ungefährdeter, verbreiteter Gehölzbrüter. Durch die Umsetzung von artenschutzrechtlichem Ausgleich (Herstellung von Gehölzstrukturen) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gesichert und das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden. Mit Betroffenheiten weiterer europäisch geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BBS (2008): Stadt Bargteheide, 8. F-Plan-Änderung, Waldumwandlung - Faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Betrachtung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bargteheide.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR (2008): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand 23. Juni 2008.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm 2008 – Veranlassung, Herleitung und Begründung.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.



Ausgleichsfläche „Langenhorst“ (ca. 3,6 ha)
(mit Planung im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
5c „Gewerbeverbindungsstraße“)